

4638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. September 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1172 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Z 11 lautet:

11. Nach § 31 wird die Überschrift "Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben" und ein neuer § 31 a eingefügt:

"§ 31 a. (Grundsatzbestimmung) Die Länder und Gemeinden dürfen die Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 und deren Spielteilnehmer nicht mit besonderen Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen ausschließlich die Konzessionäre oder deren Spielteilnehmer unterliegen. Bei Landes- und Gemeindeabgaben, die neben den Konzessionären oder deren Spielteilnehmern auch andere Steuerpflichtige erfassen, dürfen die Konzessionäre oder deren Spielteilnehmer sowohl nach dem Steuergegenstand als auch nach dem Steuersatz nicht umfangreicher als die anderen Abgabepflichtigen steuerlich belastet werden."

2. Z 15 lautet:

"(5) Die §§ 14 Abs. 2 Z 5 und 6, 15 Abs. 1 und 2, 15a, 21 Abs. 2 Z 5 und 6, 24 Abs. 1 und 2, 24a, 25 Abs. 4 und 5, 31a, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.xxx/1993, treten mit 1.November 1993, die §§ 19 Abs. 4 und 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.xxx/1993, mit 1. Jänner 1994 sowie § 27 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.xxx/1993, mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft."